



Richtlinie Nr. 6

Datum:

16.07.2019 / sul

Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera*)

1. Empfänger

Diese Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste.

2. Ziel

Diese Richtlinie beschreibt das Vorgehen für die Gebietsüberwachung zur Früherkennung von Befallsherden von *Diabrotica virgifera virgifera* und beschreibt im Weiteren die beim Auftreten des Schadorganismus zu ergreifenden Bekämpfungsmassnahmen.

3. Rechtsgrundlage

Art. 3, 41, 42 und 56 der Verordnung über Pflanzenschutz (PSV; SR 916.20).

4. Begriffe und Abkürzungen

<i>Maiswurzelbohrer (MWB)</i>	Adulte oder Larven von <i>Diabrotica virgifera</i> ssp. <i>virgifera</i> LeConte
<i>Befallsherd</i>	Parzelle mit Mais auf welcher entweder lebende MWB festgestellt wurden, oder auf welcher im aktuellen Kalenderjahr in einer Falle mindestens ein MWB gefangen wurde. Angrenzende Parzellen mit Befallsnachweis werden zu einem einzigen Befallsherd zusammengefasst
<i>Abgegrenztes Gebiet</i>	Befallsherd + Zone von mindestens 10 km im Umkreis dieses Befallsherdes
<i>Kanton</i>	Zuständige Kantonale Stelle (in der Regel Kantonaler Pflanzenschutzdienst)

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Louis Sutter
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 467 17 76, Fax +41 58 462 2634
louis.sutter@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

5. Massnahmen

Gemäss Anhang 1, Teil A der Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010, PSV; SR916.20 gilt der MWB als besonders gefährlicher Schadorganismus, dessen Meldung und Bekämpfung in der Schweiz obligatorisch ist.

5.1. Gebietsüberwachung

5.1.1. Fallenüberwachung in der Schweiz

Die Kantone führen jährlich amtliche Erhebungen durch, um das mögliche Auftreten des MWB in ihrem Hoheitsgebiet festzustellen. Die Erhebungen basieren grundsätzlich auf der Errichtung eines Fallennetzes und der regelmässigen Kontrollen der Fallen gemäss Auftrag des Agroscope Pflanzenschutzdienstes.

5.1.2. Verdachtsmeldungen

Wird ein Verdacht auf das Vorkommen des MWB gemeldet und erscheint der Fall plausibel (z.B. aufgrund der Jahreszeit), geht der Kanton dem Fall nach, um mögliches Beweismaterial zu sammeln. Das Beweismaterial sowie die in Fallen gefangenen Käfer sind zur Diagnose an das zuständige Labor von Agroscope zu übermitteln. Die Bestätigung des Vorkommens des MWB erfolgt auf der Grundlage einer Bestimmung durch Agroscope.

5.2. Massnahmen beim Auftreten des MWB

5.2.1. Sofortmassnahmen

Wird das Vorkommen des MWB bestätigt, so ergreift der Kanton folgende Sofortmassnahmen:

- a. Ermittlung des Umfangs des Befallsherdes, einerseits durch visuelle Kontrollen der Maisbestände, andererseits durch Verdichtung des Fallennetzes in Absprache mit dem Agroscope Pflanzenschutzdienst.
- b. Information des Bewirtschafters sowie des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes.

5.2.2. Gebietsabgrenzung

Sobald der Umfang des Befalls bekannt ist, spätestens aber bei Ende des Fluges des MWB, ist dem entsprechend ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden. Das abgegrenzte Gebiet beinhaltet eine Zone von mindestens 10 km um einen Befallsherd. Parzellen, die teilweise darin liegen, gehören ganzheitlich zum abgegrenzten Gebiet. Zudem ist das abgegrenzte Gebiet so auszudehnen, dass seine Trennlinie mit administrativen Grenzen, Strassen, Wegen oder Flüssen möglichst zusammenfällt. Überschneiden sich abgegrenzte Gebiete oder liegen diese in geografischer Nähe zueinander (Distanz zwischen den abgegrenzten Gebieten kleiner als 10 km), so schliesst das endgültig abgegrenzte Gebiet die betreffenden und die dazwischenliegenden Flächen ein.

5.2.3. Bekämpfung

In abgegrenzten Gebieten ist der Maisanbau auf Parzellen, auf welchen im aktuellen Kalenderjahr Mais angebaut wurde, im folgenden Kalenderjahr verboten.

6. Ausnahmeregelungen

¹In Gebieten, die wegen der wiederkehrenden Einwanderung von MWB aus Nachbarländern oder -kantonen, einem erhöhten Befallsrisiko unterstellt sind, können die Kantone strengere Massnahmen als diejenigen unter 5.2.3. anordnen. Sie können insbesondere eine strikte Fruchtfolge (Verbot von Maisanbau auf Parzellen, auf welchen bereits im Vorjahr Mais angebaut wurde) für Teile oder das gesamte Kantonsgebiet anordnen.

²Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst kann auf Antrag eines Kantons für Teile oder das gesamte Kantonsgebiet Ausnahmeregelungen von den Massnahmen unter 5.2.3. festlegen, sofern sie die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Zweck hat und Vorkehrungen getroffen werden, um

- a. die Prävalenz des MWB nachweislich tief zu halten und
- b. die Etablierung des MWB ausserhalb des betreffenden Gebiets zu verhindern.

7. Berichterstattung

Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste übermitteln dem Agroscope Pflanzenschutzdienst laufend, aber spätestens bis zum 31. Oktober, die Ergebnisse der Gebietsüberwachung und im Falle eines Auftretens des MWB alle relevanten Angaben über die abgegrenzten Gebiete (geographischen Hinweise, kartographisches Material) sowie einen Kurzbericht der auf diesem Gebiet ergriffenen Massnahmen

8. Bundesbeiträge

Die den Kantonen anfallenden Kosten für die Durchführung der Massnahmen nach Punkt 5 werden vom Bund zu 50% vergütet. Der Bund leistet grundsätzlich keine Beiträge für Abfindungen an Bewirtschafter oder Eigentümer.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin